

 AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 28 Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften

- (1) In den Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften gelten für
 - a) Grababdeckplatten folgende Beschränkungen:
Maximale Länge: 220-225 cm, je nach Grablänge
Maximale Breite: 90 cm
Maximale Höhe: 20 cm
 - b) stehende Grabmale bei Reihen- und Wahlgrabstätten inkl. Sockel oder Abdeckplatte
Maximale Höhe: 120 cm
 - c) für stehende Grabmale bei Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten inkl. Sockel oder Abdeckplatte
Maximale Höhe: 90 cm
Die Grababdeckplatte darf nicht überstehen.
- (2) Im Übrigen unterliegen die Grabmale und sonstige Grabausstattung in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 25).

§ 29 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabaufbauten oder baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Friedhofsträgers. Der Antrag ist durch den Verfügungs-/Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten die Verleihungsurkunde vorzulegen. Eine Erlaubnis wird nur erteilt, wenn sämtliche Gebühren im Zusammenhang mit dem Erwerb bzw. mit der vorgenommenen Erdbestattung bzw. Urnenbeisetzung vollständig entrichtet sind. In besonderen Härtefällen kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.
- (2) Dem Antrag sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole,
 - b) Zeichnungen der Schrift im Maßstab 1:3 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts und der Form.In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

Es gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (TA-Grabmal) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das allgemeine sittliche Empfinden durch das Grabmal, die Grababdeckung oder sonstige Grabausstattung oder die Inschrift, Ornament oder Symbol gestört wird, oder die Gestaltungsvorschriften nicht eingehalten werden.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte und entgegen den Vorschriften aufgeführte Grabmale und sonstige Grabausstattungen werden nach vorheriger erfolgloser Aufforderung auf Kosten des Nutzungs-/Verfügungsberechtigten von dem Friedhofsträger entfernt.

§ 30 Grabeinfassungen

- (1) Grabeinfassungen sind zulässig. Sie müssen in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderung entsprechen.
- (2) Die Grabumrandungsplatten werden einmalig von dem Friedhofsträger in ein Sandbett verlegt. Bei ggf. später auftretenden Absenkungen hat der Nutzungs-/Verfügungsberechtigte die Grabumrandungsplatten zu richten. Es ist grundsätzlich untersagt, Grabumrandungsplatten in Beton zu verlegen.

§ 31 Anlieferung

- (1) Bei der Lieferung und Errichtung von Grabmalen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen ist die Genehmigung mitzuführen.
- (2) Die Grabmale, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen sind so zu liefern, dass sie von dem Friedhofsträger überprüft werden können.

§ 32 Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen oder bauliche Anlagen sind so zu errichten, dass sie dauerhaft standsischer sind und beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsischerheit von Grabmalanlagen“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (TA-Grabmal) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt der Friedhofsträger gleichzeitig mit der Erlaubnis nach § 29. Er kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Vier Wochen nach Errichtung des Grabmales hat der Aufsteller die „Erstnahmebescheinigung“ entsprechend der TA Grabmal dem Friedhofsträger vorzulegen.

§ 33 Unterhaltung

- (1) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen sind dauerhaft in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Verfügungs-/Nutzungsberechtigte.
- (2) Liegen Anhaltspunkte vor, dass die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen Grabausstattungen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon nicht gegeben ist, ist der Verfügungs-/Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann der Friedhofsträger ohne vorherige Benachrichtigung auf Kosten des Verfügungs-/Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Ablegen von Grabmalen, Absperren) treffen.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Verfügungs-/Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, sonstige Grabausstattung oder Teile davon zu entfernen. Ist der Verfügungs-/Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung.
- (4) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, entfernte Gegenstände und Zubehör aufzubewahren.

- (5) Der Verfügungs-/Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch mangelhafte Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen Grabausstattungen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

§ 34 Entfernung

- (1) Grabmale, sonstige Grabausstattung oder bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers beseitigt werden.
- (2) Nach Ablauf oder Entziehung des Verfügungs-/Nutzungsrechts an einer Grabstätte sind die Grabmale, sonstige Grabausstattung und baulichen Anlagen zu entfernen. Der Verfügungs-/Nutzungsberechtigte erhält innerhalb einer Frist von 3 Monaten die Möglichkeit, Grabmale, sonstige Grabausstattung und sonstige baulichen Anlagen selbst zu entfernen oder entfernen zu lassen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage über diesen Zeitpunkt hinaus zu verwahren. Nach Ablauf der Frist gehen Grabmale, sonstige Grabausstattung und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Fulda über.
- (3) Sofern Grabstätten von dem Friedhofsträger abgeräumt werden, hat der Verfügungs-/Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 35 Denkmalschutz

Historisch und künstlerisch wertvolle Grabdenkmäler, Brunnen u.ä., die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Jegliche Änderungen oder das Entfernen derartiger denkmalgeschützter oder erhaltenswerter Grabmäler u.ä. bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Denkmalschutzbehörde und des Friedhofsträgers.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 36 Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte muss im Rahmen des § 25 hergerichtet, gepflegt und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Hierfür ist der Verfügungs-/Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungs-/Verfügungsrechtes.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Insbesondere sind keine Bäume oder großwüchsige Sträucher zu verwenden. Pflanzen, die 2 m Höhe überschreiten, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.
- (4) Grabschmuck aus künstlichen Stoffen (z.B. Draht, Blech, Metallimitation, Kunststoff, Kunstrasen, Papier) darf nicht verwendet werden. Unwürdige Gefäße (z.B. Konservendosen) dürfen nicht aufgestellt werden. Unzulässig sind künstliche, reflektierende, phosphorisierende oder leuchtende Steine sowie LED-Leuchten und Kies.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkrautbekämpfungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (6) Reihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 37 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungs-/Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Verfügungs-/Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (3) Bleibt die Aufforderung nach Abs. 1 oder der Hinweis nach Abs. 2 drei Monate unbeachtet, kann der Friedhofsträger
 - a) Reihengrabstätten auf Kosten des jeweiligen Verfügungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen sowie Grabmale und sonstige Grabausstattungen beseitigen.
 - b) Wahlgrabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen und das Nutzungsrecht unter den Voraussetzungen des Abs. 4 ohne Entschädigung entziehen. Im Falle des Entzugs kann der Friedhofsträger die Wahlgrabstätte zu einem späteren Zeitpunkt auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen sowie Grabmale und sonstige Grabausstattungen beseitigen. Es gelten § 34 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend. Die Pflicht zur Kostentragung geht im Falle des Ablebens bei der Übertragung von Wahlgräbern auf den Rechtsnachfolger und im Übrigen auf die gesetzlichen Erben über.
- (4) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, hat eine nochmalige öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen.
- (5) In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (6) Der jeweils Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen oder der öffentlichen Bekanntmachung und in dem Entziehungsbescheid auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 38 Alte Rechte

Die Nutzungszeit für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

Für Gestaltungen gelten die im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Bestimmungen.

§ 39 Haftung

- (1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 40 Gebühren

Für die Leistungen nach dieser Satzung sowie für die Benutzung der von der Stadt Fulda verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen erhoben.

§ 41 Allgemeine Ermächtigungsgrundlage

Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.

§ 42 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 sich außerhalb der gültigen Öffnungszeiten auf einem Friedhof aufhält;
 2. entgegen § 5 Abs. 2 trotz vorübergehender Untersagung den Friedhof oder einzelne Friedhofsteile betritt;
 3. entgegen § 6 Abs. 2 a) Tiere mitbringt, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde;
 4. entgegen § 6 Abs. 2 b) die Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater) befährt;
 5. entgegen § 6 Abs. 2 c) Druckschriften verteilt, ausgenommen solche, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind, sowie Informationsschriften des Friedhofsträgers;
 6. entgegen § 6 Abs. 2 d) Waren verkauft oder Dienstleistungen anbietet;
 7. entgegen § 6 Abs. 2 e) ohne Erlaubnis Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt oder verwertet;
 8. entgegen § 6 Abs. 2 f) Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
 9. entgegen § 6 Abs. 2 g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt, Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, und Grabstätten unberechtigterweise betritt;
 10. entgegen § 6 Abs. 2 h) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt;
 11. entgegen § 6 Abs. 2 i) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel mitbringt oder konsumiert;
 12. entgegen § 6 Abs. 2 j) Lärm verursacht;
 13. entgegen § 7 Abs. 4 als Dienstleistungserbringer die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien auf den Friedhöfen nicht nur vorübergehend und nicht nur an Stellen lagert, an denen sie niemanden behindern und das Friedhofsbild nicht beeinträchtigen oder nach Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit die Arbeits- und Lagerplätze nicht wieder in den früheren Zustand bringt;
 14. entgegen § 7 Abs. 5 als Dienstleistungserbringer auf den Friedhöfen Grabsteine oder Einfassungen lagert oder Abfall, Abraum, Rest und Verpackungsmaterial ablagert;
 15. entgegen § 7 Abs. 6 als Dienstleistungserbringer Arbeitsgeräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt;
 16. entgegen § 8 Abs. 1 die Bestattungserlaubnis nicht mindestens 2 Tage vor der Bestattung beantragt;
 17. entgegen § 29 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des Friedhofsträgers Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige Grabaufbauten oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert;
 18. entgegen § 32 Abs. 1 Grabmale und sonstige Grabausstattungen oder bauliche Anlagen nicht so errichtet, dass sie dauerhaft stand-sicher sind und nicht beim Öffnen benachbarter Grabstätten umstürzen oder sich senken können;
 19. entgegen § 32 Abs. 3 als Aufsteller nicht vier Wochen nach Errichtung des Grabmales die „Erstnahmebescheinigung“ entsprechend der TA Grabmal dem Friedhofsträger vorlegt;
 20. entgegen § 33 Abs. 1 als Verfügungs-/Nutzungsberechtigte Grabmale oder sonstige Grabausstattungen nicht dauerhaft in gutem und verkehrssicherem Zustand hält;
 21. entgegen § 34 Abs. 1 Grabmale, sonstige Grabausstattung oder bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes beseitigt;
 22. entgegen § 36 Abs. 2 verwelkte Blumen und Kränze nicht von der Grabstätte unverzüglich entfernt oder nicht an den dafür vorgesehenen Plätzen entsorgt;
 23. entgegen § 36 Abs. 4 Grabschmuck aus künstlichen Stoffen (z.B. Draht, Blech, Metallimitation, Kunststoff, Kunstrasen, Papier) verwendet oder unwürdige Gefäße (z.B. Konservendosen) oder künstliche, reflektierende, phosphorisierende oder leuchtende Steine oder Kies sowie LED-Leuchten aufstellt;
 24. entgegen § 36 Abs. 5 Pflanzenschutz-, Unkrautbekämpfungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Fulda - Ordnungsamt.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Fulda, 15.12.2021

Der Magistrat der Stadt Fuda
gez. Dr. Heiko Wingefeld
Oberbürgermeister